

Carl Vogts Enthebung von seiner Gießener Professur 1849.

Von Georg Lehnert.

Am 23. Juni 1849 wurde Carl Vogt, auf dessen Wirken an der Universität seiner Vaterstadt man bei seiner Berufung am 1. Dezember 1846 so große Hoffnungen gesetzt hatte¹⁾, von der hessischen Regierung seiner Professur für Zoologie enthoben. Daß diese Maßregelung eine Folge der sich immer radikaler entwickelnden politischen Tätigkeit Vogts, zuletzt als Mitglied der Reichsregentschaft zu Stuttgart, war, ist bekannt. Raam bekannt aber ist, wie das hessische Ministerium sein Vorgehen begründet hat. So dürfte die Veröffentlichung dieser Motivierung aus den Akten des Gießener Universitätsarchivs wohl auch für weitere Kreise nicht ohne Wert sein. Das Entlassungsdekret selbst berührt die eigentlichen Gründe überhaupt nicht, sondern stützt die Entlassung sozusagen nur durch formale der Regierung zustehende Rechte. Es lautet nämlich:

Ludwig III p. p.

Nachdem wir Uns bewogen gefunden haben, den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät Unserer Landes-Universität Dr. Carl Vogt zu Gießen unter Bezugnahme auf den im § 39 des Landtagsabschieds vom 1. März 1824 erklärten Vorbehalt und auf den Art. 9 der Verordnung vom 16. August 1832, die Aufstellung der definitiven Etats betreffend²⁾ kraft dieses, seines Dienstes zu entlassen, so ist sich hiernach gebührend zu achten.

Darmstadt, am 23. Juny 1849

Reuling.

¹⁾ Der Mediziner von Ritgen beginnt sein Referat für den Senat mit den Worten: „Meines Ermessens würden wir uns Glück wünschen können, wenn Dr. C. Vogt für die erledigte Professur gewonnen würde.“

²⁾ Regierungsblatt Nr. 72 vom 1. September 1832, S. 547.

Gleichzeitig mit diesem Dekret ging aber der Universität eine vom Minister Jaup³⁾, ehemals selbst Professor in Gießen, unterzeichnete Begründung zu, der man es ansieht, daß es ihm schwer wurde, gegen ein Mitglied des akademischen Lehrkörpers so scharf vorgehen zu müssen. Dieses Schriftstück hat folgenden Wortlaut:

Darmstadt, am 23. Juni 1849.

Das Großherzoglich Hessische
Staats-Ministerium

an

die Großherzogl. Landes-Universität Gießen.

Bei Übersendung der nachstehenden Decrets-Abschrift, aus welcher Sie die erfolgte Dienstentlassung des Großherzogl. Professors Dr. Vogt zu Gießen ersehen werden, können wir nicht umhin, Ihnen Folgendes zu eröffnen.

Wir haben, dessen sind wir uns bewußt, bisher wohl bewiesen, daß politische Äußerungen der Staatsregierung keine Veranlassung geben, gegen einen Staatsangehörigen einzuschreiten, so lange dergleichen Äußerungen nicht in ein Verbrechen übergehen. Nicht minder haben wir die Richtung, welche der Großherzogl. Professor Dr. Vogt in politischer Beziehung genommen, mit Nachsicht beurtheilt und gegen die von demselben seit der Bewegung im März v. J. beobachtete Haltung die äußerste Duldsamkeit geübt.

Indessen läugnen wir nicht, daß schon öffentliche Vorträge des Professor Vogt, worin nicht nur eine völlige Mißachtung alles Bestehenden in Staat und Kirche zur Schau getragen, sondern auch Religiosität, Moral und Schicklichkeit mit Füßen getreten wurden, uns auch im Interesse der Universität überhaupt und ihres Rufes bezweifeln ließen, ob der genannte Staatsbeamte bei solcher Frivolität der Gesinnung und Grundsätze fernerhin als Lehrer der academischen Jugend in Thätigkeit verbleiben könne. Jeder Zweifel in letzterer Hinsicht mußte aber

³⁾ Dr. Heinrich Karl Jaup, Privatdozent 1803, Assessor der Juristen-fakultät und außerordentlicher Professor der Rechte 1. April 1804, ordentlicher Professor 15. Dezember 1806, Geheimer Referendar im Staatsministerium 28. März 1815, Geheimer Staatsrat 1820, dann in mehrfach wechselnden höheren Ämtern, Minister des Inneren 16. Juli 1848, wirklicher Geheimer Regierungsrat 28. Juni 1850, als solcher in verschiedenen Stellungen tätig: Allg. Deutsche Biographie 13, 733.

verschwinden, seitdem es sich nach den neuesten Ereignissen nicht mehr allein um Meinungen, sondern um thatsächliche Anmaßungen handelt, mit welchen Vogt als Mitglied der sogenannten Reichsregentschaft zu Stuttgart in gewaltsamem Angriff gegen die staatliche Ordnung in Deutschland aufgetreten ist.

Die in der abschriftlich anliegenden Verkündigung der s. g. Reichsregentschaft vom 18. d. M. enthaltene Aufforderung zu den Waffen für Baden und Pfalz ist in Bezug auf diejenigen Länder, welche von Baden feindlich angegriffen wurden, wie das Großherzogthum Hessen, nichts Anderes, als eine Kriegserklärung. In gleicher Weise erklärt sich Vogt in der von der gedachten Reichsregentschaft erlassenen, von ihm mitunterschiedenen „Verordnung“ vom 17. d. M., worin in denjenigen Landestheilen Deutschlands, in welchen die Regierungen sich nicht bestimmt finden können, zur Bildung der Volkswehr nach den von der sogenannten Reichsregentschaft aufgestellten Grundsätzen zu schreiten, die Behörden der Provinzen, Kreise, Bezirke und Gemeinden aufgefordert werden, unverzüglich das eigenmächtig erlassene Gesetz selbständig, mithin gegen die Absichten der Regierung, zur Ausführung zu bringen, worin sodann der zweite Heerbann in Württemberg, den beiden Hessen etc. aufgeboden wird, um unverzüglich nach Baden und Rheinpfalz dirigirt zu werden, worin ferner die bestehende Bürgerwehr ermächtigt wird, die badische Grenze, wo sie ihr am nächsten liegt, als Freiwillige zu überschreiten und dem Kriegsschauplatz zuzueilen, sonach mit gegen hessische Truppen zu Feld zu ziehen, zum Feind der Regierung des Landes, in welchem er seither die Stelle eines Lehrers bekleidet hat.

Bei solchen Handlungen konnte sich die Staatsregierung durch keine Gründe, welche sie sonst wohl zur Nachsicht gegen einen öffentlichen Lehrer bestimmt haben würden, davon abhalten lassen, zur alsbaldigen Entfernung des Professors Vogt vom academischen Lehramte zu schreiten, ohne ihm gleichzeitig einen Ruhegehalt auszusetzen, wozu sie nach dem in § 39 des Landtagsabschieds von 1824¹⁾ erklärten Vorbehalte und nach Art. 9 der Verordnung vom 16. August 1832, die Aufstellung der definitiven Etats betreffend, vollständig berechtigt war.

¹⁾ Verhandlungen der 2. Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1823/24, Beilagen Bd. 4, S. 63. Über die Verhandlungen in den Kammern vgl. ebenda, Protokolle Bd. 1, Heft 3, S. 150 und Bd. 2, Heft 4, S. 35; Verhandlungen der 1. Kammer, Protokolle, Heft 2, S. 103.

Allerdings verkennen wir nicht, wie unangenehm die Anwendung des erwähnten Vorbehaltes auf einen Lehrer ist, der zu seinem Amte berufen wurde, und es bedarf kaum der Erwähnung, daß nur dringende Verhältnisse uns hierzu aufzufordern vermochten, allein die Bewilligung eines Ruhegehalts an Professor Vogt nach einer kaum zweijährigen Dienstzeit⁵⁾ konnten wir ebensowenig mit unseren Pflichten vereinbar machen als dessen fernere Belassung in seinem Lehramte.

Der in § 39 des Landtagsabschieds von 1824 ausgesprochene Vorbehalt wurde von den Ständen auf dem Landtage von 1823/24 beantragt, und gerade ein Mitglied der Landes-Universität — der inzwischen verstorbene Geheime Medicinalrath Dr. Balser⁶⁾ — war es, welches damals mit Rücksicht auf den hohen Stand des Pensions-etats bei der zweiten Kammer der Landstände den Antrag stellte, die Staatsregierung zu ersuchen, künftig nur dann eine definitive Anstellung mit den durch die Dienstpragmatik den Staatsdienern zugesicherten Pensionsansprüchen eintreten zu lassen, wenn der Anzustellende in einem Zeitraum von 5 Jahren seine Brauchbarkeit für den Verwaltungszweig bewiesen habe, für welchen man seine Thätigkeit in Anspruch nehme. Daß aber der fragliche Vorbehalt sich nicht bloß auf Erfahrungen, die über Befähigung und Brauchbarkeit im Dienstsache des Angestellten gemacht werden könnten, sondern auch auf sittliche Haltung beziehen sollte, geht aus den landständischen Verhandlungen über jenen Antrag, der von beiden Kammern zum Beschlusse erhoben wurde, hervor. Insbesondere war es wieder ein Mitglied der Landes-Universität — der damalige Universitäts-Kanzler⁷⁾ — welches bei der Berathung in der ersten Kammer erklärte, wie der Beschluß der zweiten Kammer für den Staatsdienst große Vortheile verspreche, indem der Regierung während der fünfjährigen Probezeit die Möglichkeit gegeben werde, den neu angestellten Staatsdiener hinsichtlich seiner Fähigkeit, seines Fleißes und seines moralischen Characters genau kennen zu lernen.

⁵⁾ Vogts Vereidigung fand erst am 1. Mai 1847 statt.

⁶⁾ Dr. Wilhelm Balser, vom 5. Januar 1804 bis 5. Januar 1846 Professor der Medizin, vgl. Allg. Deutsche Biographie 2, 24.

⁷⁾ Dr. iur. Franz Joseph Freiherr von Arens, Privatdozent der Rechte 20. September 1803, außerordentlicher Professor 16. Juni 1804, ordentlicher Professor 10. Dezember 1806, Kanzler seit September 1820. Von Ende 1833 ab zweiter, dann erster Präsident des Oberappellationsgerichts Darmstadt: Allg. Deutsche Biographie 1, 517.

Wenn wir nach dem Vorstehenden kein Bedenken tragen konnten, den fraglichen Vorbehalt auch im vorliegenden Falle für wirksam zu erkennen, überhaupt die Anwendbarkeit dieses Vorbehaltes, von welchem ohnehin nur in den äußersten Fällen Gebrauch gemacht wird, auf berufene Lehrer anzunehmen, insofern nicht bei der Berufung ausdrücklich das Gegentheil bestimmt wurde, so betrachten wir es auf der andern Seite als sich von selbst verstehend, daß bei Berechnung der fünfjährigen Probezeit die Dienstjahre in Anrechnung kommen müssen, welche ein berufener Lehrer früher in anderen Staaten als Staatsbeamter zugebracht hat.

Es ist uns ein Anliegen, Ihnen diese Ansichten offen mitzutheilen.

Jaup.

Daß mit dem vom Ministerium angezogenen Aufruf der Reichsregentschaft diese, wie ja auch in anderen ihrer Rundgebungen, in der That die Sache der badisch-pfälzischen Revolutionäre ganz zu ihrer eigenen gemacht hatte, zeigt sein Text:

Deutsche! Als im vorigen Jahre jene glorreiche deutsche Erhebung stattgefunden, die Fürsten sich demüthig vor der Allmacht des Volkes gebeugt und seinen gerechten Forderungen nachgegeben hatten, da glaubte man ihren Zusicherungen und überließ die Vollendung des Werkes deutscher Einheit und Freiheit einer aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Nationalversammlung.

Das Werk ward vollendet, eine Verfassung geschaffen, und Deutschland durfte erwarten, daß hiermit der große, durch Jahrhunderte geführte Kampf um Einheit und Freiheit in einer Weise gelöst sein würde, die der gebildetsten Nation der Erde würdig sei. Aber das Maß menschlicher Täuschungen sollte für das deutsche Volk überfüllt werden. Mit frevelndem Übermuth ist ein Kampf hervorgerufen worden, der das gehoffte Glück, die gehoffte Wohlfahrt des Volkes in unabsehbare Ferne hinausrückt. Es bleibt den Deutschen nichts übrig, als den hingeworfenen Fehdehandschuh aufzunehmen oder sich ohne Gegenwehr der Willkürherrschaft zu überantworten. Die Heere verfassungsfeindlicher Fürsten, das Heer des Königs, der die mit Selbstverläugnung gebotene erste Krone Europas aus der Hand des Volkes verschmähte, haben die Grenzen jener Landestheile überschritten, die sich für die ungeschmälerte Durchführung der deutschen Verfassung erhoben.

Die Nationalversammlung hat Baden und die Rheinpfalz unter den Schutz des Reiches gestellt, sie hat das deutsche Volk aufgerufen, die Reichsverfassung zu schirmen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Sie hat uns zu diesen Zwecken mit der Aufstellung eines Reichsheeres und mit der Organisation der Volksbewaffnung beauftragt.

Die deutschen Regierungen, welche die Reichsverfassungen anerkannt haben, sind von uns aufgefordert worden, einen Theil ihrer stehenden Heere zur Bildung des Reichsheeres zu stellen. Aber das ganze Volk muß wehrhaft sein, wenn sein Wille ausgeführt werden soll, und in dem Kampfe für das höchste Gut des Lebens hat jeder wehrhafte Mann zum Schwerte zu greifen.

Wir haben das Gesetz verkündet, welches die deutsche Volkswehr organisiert: Jede Stadt, jedes Dorf wird nach diesem Gesetze die waffenfähigen Männer von 18 bis 30 Jahren sofort unter die Waffen rufen; Schmach dem, der die Kraft hat und sich dem Vaterland entzieht.

Es gilt vor Allem, Baden und der Pfalz die Bruderhülfe zuzuführen. Aus allen deutschen Ländern mögen Freiwillige in Schaaren den Bedrängten zu Hülfe eilen. Deutsche! Duldet nicht, daß die Männer, die sich muthig für die Reichsverfassung erhoben, dem Reichsfeinde erliegen. Bedenkt, daß die Niederlage dieser Tapfern auch Euch das Loos der Knechtschaft bringt.

Zu den Waffen, deutsches Volk! Es gilt den heiligen Kampf für unsere Freiheit gegen schamlose Unterdrückung. Zeige der Welt, daß dein Herz groß wie dein Geist; zeige, daß das Herz Europas, das man erstorben wähnte, noch in Begeisterung schlage für die Freiheit.

Stuttgart, den 18. Juni 1849

Die Reichsregentschaft:

Franz Raveaux, Karl Vogt, Friedrich Schüler, Heinrich Simon,
August Becher.

Da man nicht wußte, wo sich der seines Amtes Entsetzte zur Zeit aufhielt — war doch der abgedruckte Erlaß eine der allerletzten Amtshandlungen der Reichsregentschaft, da gerade an dem Tage seiner Unterzeichnung die Tätigkeit des Rumpsparlaments durch die militärische Besetzung seines Sitzungssaals ihr Ende fand — so erhielt in einer Anlage die Universität die Weisung, da Vogt doch wohl einen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten bestellt habe, durch diesen oder auf anderem Wege ihm das Absetzungsdekret

zukommen zu lassen. Daraufhin ist es nach Bern⁸⁾ gesandt worden. Und von dort kam der Postschein an die Universität zurück mit dem Vermerk: „Erhalten, Bern, 12. Juli 49 C. Vogt“. Bei seiner damaligen Stimmung wird der noch im Bann der Politik Befangene dem Verlorenen keine Träne nachgeweint haben — und später vielleicht auch nicht.

⁸⁾ Wohl an Carl Vogts Vater, Dr. med. Philipp Friedrich Wilhelm Vogt, 1814—1835 Professor der Medizin in Gießen, 1835—1861 in Bern.